

Zeitschrift:	Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber:	Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band:	5 (1898)
Heft:	15
Artikel:	Die geistliche Schulaufsicht in der Volksschule
Autor:	Lättig
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-534980

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die geistliche Schulaufsicht in der Volksschule.*)

Arbeit der Sektion Luzern von Pfr. Lättig in Vilzau.

„Willst du segnen? Lehr ein Kind.
Aus dem Körnlein werden Ahren:
Wie das Körnlein war gesund,
Wird das Brot die Welt einst nähren.
Willst du segnen, lehr ein Kind.“
(Brentano.)

Die Volksschule hat nicht die Aufgabe, die Kinder für einen bestimmten Beruf heranzubilden, sondern denselben alles das zu bieten oder anzuerziehen, was ihnen allen in jedem Stande und Berufe notwendig ist. Für die besondern Stände sind die höhern Lehranstalten mit den Berufsstudien, die Institute, Fachschulen &c.

Was ist nun allen Menschen in jedem Stande und Beruf notwendig, und zwar unbedingt, unumgänglich? Die Antwort liegt auf der ersten Seite des Katechismus: daß sie Gott erkennen, ihn lieben, ihm dienen und dadurch in den Himmel kommen. Nur dieses Eine ist notwendig, dem sich alles andere unterzuordnen und als Maßstab und Richtschnur zu nehmen hat. Das ganze menschliche Leben besteht aus Lehrjahren, über die jeder Sterbliche eine Prüfung vor dem allwissenden Richter zu bestehen hat, wobei das Wissen und Können in religiösen Fragen das Hauptfach bildet. „Fürchte Gott und halte seine Gebote, denn das ist der ganze Mensch“ (Pred. 12, 13).

Die Schule soll den Menschen zu einem guten Christen erziehen. Das ist nicht Sache des elterlichen Hauses und des Seelsorgers allein, nein, alle Faktoren müssen da mithelfen, einander ergänzen. Nach einem und demselben Plane des Baumeisters arbeiten der Maurer, Zimmermann, Altarbauer, Bergolder u. s. w. beim Baue eines Gotteshauses. Ein Tempel des heiligen Geistes, ein Ebenbild Gottes aber soll der Mensch sein, und zur Erreichung dieses erhabenen Ziels müssen Vater und Mutter, Lehrer und Seelsorger einander unterstützen. Arbeitet jeder nach eigenen einander widersprechenden Plänen, so ist das Resultat Halbwitheit und Zweifel, und auf diesen reimt sich nur der Teufel. Ohne christliche Religion ist der Mensch eigentlich ein Unding, denn von Haus, von Natur aus ist seine Seele eine christliche.

Die menschliche Gesellschaft, Kirche und Staat, bestehen aus einzelnen Gliedern; sind diese gesund, so ist auch das Ganze in guter Ordnung. Es liegt daher im Interesse des Staates, gute Glieder, gute

*) Der letzte Jahrgang brachte diese Arbeit ohne diesen 1. Teil über die „Aufgabe und das Wesen der Volksschule“. Es sei hiemit wiederholtem Verlangen nach Veröffentlichung dieses 1. Teiles Rechnung getragen und so die gediegene Arbeit vervollständigt.

Bürger zu bekommen. Dazu soll auch die Volksschule mithelfen. Das kann sie aber nur dadurch, daß sie die Kinder religiös erzieht. Denn nur auf Gottesfurcht und Religiösigkeit bauen sich die wahren christlichen Tugenden, ohne die ein menschliches Gemeinwesen auf die Dauer nicht bestehen kann. Wer Gott fürchtet und liebt, der hält seine Gebote. In Rücksicht auf die bevorstehende strenge Rechenschaft über Gedanken, selbst unnütze Worte und Handlungen ist der Gottesfürchtige gehorsam gegen die rechtmäßige Obrigkeit, in der er Gottes Stellvertretung ehrt, rechtschaffen im Handel und Verkehr, treu in seinen Reden; er ist ein braver sittlicher Junge, ein guter Vater, treuer Gatte, ein zuverlässiger, charakterfester Bürger, ein gewissenhafter Beamter.

Die Notwendigkeit der christlichen Erziehung in der Schule leuchtet ganz besonders ein, wenn man die große Masse des Volkes ins Auge faßt, von der doch der größte Teil im Schweiße des Angesichtes das Brot verdienen muß. Von feinern Lebensgenüssen kann da keine Rede sein, dazu mangeln die Mittel. Wenn es nun keine anderen Genüsse und Befriedigungen für den angeschaffenen Drang nach Glück gibt als diese irdischen; wenn jede Hoffnung auf ein besseres Jenseits eitler Wahns ist: was soll denn diese Geplagten, Mühseligen und Beladenen mit ihrem Schicksal aussöhnen? Entweder Christ oder Sozialist. Nach den Aufzeichnungen von M. Busch soll Kanzler Bismarck beim Kriege v. 1870 gesagt haben:

„Wie man ohne Glauben an eine geoffenbarte Religion an Gott, der das Gute will, an einen höhern Richter und ein zukünftiges Leben zusammenleben kann und in geordneter Weise das Seine tun und jedem das Seine lassen kann, begreife ich nicht. Wenn ich nicht mehr Christ wäre, bliebe ich keine Stunde mehr auf meinem Posten . . . Warum soll ich mich angreifen lassen . . ., wenn ich nicht das Gefühl habe, Gottes wegen meine Schuldigkeit tun zu müssen? . . Nehmen Sie mir diesen Glauben, und Sie nehmen mir das Vaterland!“ (Zitiert in: „Kirche und Volksschule“ von P. Bift. Cathrein. p. 25 f.)

Ist die Volksschule nicht ein abgesondertes Gebiet des öffentlichen Lebens, was wohl niemand behaupten wollte, denn dann hätte auch der Staat kein Recht auf sie, sondern die Vertreterin und eine Ergänzung der Familie, so muß sie auch allen den geistigen und sittlichen Richtungen Rechnung tragen, welche in den Familien und in der größeren Gesamtheit derselben, in der Gemeinde als berechtigt sich geltend machen und anzuerkennen sind. Hierin ist aber auch das religiöse Leben zu rechnen und muß dasselbe weiter als die allein berechtigte und genügende Grundlage der erzieherischen Wirksamkeit der Volksschule angesehen und festgehalten werden.“ (Mintelen, das Verhältnis der Volksschule Preußens zu Staat und Kirche. p. 4).

Wie das Leben des Christen nichts anderes sein soll und darf, als der in Liebe tätige, d. h. in Praxis umgesetzte Glaube, ebenso sollen alle Fächer der Volksschule, wie die Strahlen der Sonne, aus der Lehre von Gott, dem Schöpfer aller Dinge, hervorgehen und wieder auf

dieses Lebenszentrum zurückfließen. Ganz gewiß! Die oberste und höchste Aufgabe der Volkschule ist die religiöse, christliche Erziehung.

Die religiöse Erziehung ist einerseits Unterricht, anderseits praktische Anleitung. Das Kind soll die wichtigsten Wahrheiten der Religion kennen und, so weit möglich, verstehen. Allein es soll das Verstandene auch anzuwenden wissen, wozu es frühzeitig eingeübt, einschult werden muß. Es muß das Herz für die religiösen Wahrheiten erwärmt, der Wille dafür begeistert werden. Also Religionsunterricht für den Verstand, religiöse Anleitung für Herz und Wille. Dazu müssen nun alle Schulfächer mithelfen, die ja immer genug und mannigfache Gelegenheit bieten, auf die religiöse Gesinnung und Haltung der Kinder einzuwirken.

„Das Kind muß praktisch zur Furcht Gottes, zur Kenntnis und Liebe Jesu Christi, zur Haltung seiner Gebote, zum Gebete und Empfang der unentbehrlichen Gnadenmittel angeleitet werden, so daß es diese religiöse Richtung mit sich durch das Leben nimmt. Die Religion soll dem Kinde auch im späteren Leben die Richtschnur seines Handelns, die Stütze in Versuchungen und Gefahren, die Trösterin in Kreuz und Leiden und die sichere Führerin zum ewigen Leben bleiben.“ (P. B. Cathrein p. 34 f).

Diese religiöse Verständes- und Herzenserziehung muß so früh als möglich beginnen. Deshalb sollen der Mutterschuß und die erste Schulbank, das Vaterhaus, das erste Schulhaus und die Eltern, vorzüglich die Mutter, die ersten Lehrer sein. Auf diesen Grundsteinen soll im eigentlichen Schulunterricht weiter gebaut werden.

Wem untersteht nun die religiöse Erziehung, und weil diese die Hauptaufgabe der Volkschule ist, wem die Schule? Nach katholischer, und auch protestantischer Auffassung, einzig und allein der Kirche. Nach katholischer Lehre hat Christus nicht zur weltlichen Gewalt, sondern zu den Aposteln und ihren Nachfolgern gesagt:

„Gehet hin und lehret alle Völker und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe; und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt.“ (Matth. 28, 19 ff).

Im Widerspruch zur Staatsgewalt haben die Apostel, und seither wiederholt ihre Nachfolger, das Evangelium verkündet. Das war immer Lehre und Praxis der katholischen Kirche. Erst seit der Reformation betrachtet der Staat die Volkschule als eine Domäne, und zwar zunächst in den protestantischen Gebieten. Warum? Weil durch jene Glaubensneuerung die Kirche in den Staat aufgegangen ist, der Monarch zugleich auch der Summus episcopus ist.

Da nun die erste und höchste Aufgabe der Volkschule die religiöse Erziehung der Jugend ist, diese aber zum Berufe der Kirche gehört, so

folgt daraus notwendig, daß die lehrende Kirche ein unveräußerliches Recht hat, entweder selbständige Schulen zu errichten und zu leiten oder wenigstens bei Beaufsichtigung und Leitung derselben so mitzuwirken, daß sie für die religiöse Erziehung der Kinder die volle Bürgschaft besitzt. Die Stellung der Schule zur Familie, als Ergänzerin der Erziehung, verlangt von selbst die kirchliche, die geistliche Schulaufsicht. Diese ist begründet im natürlichen, geschichtlichen und positiv-göttlichen Rechte.

Zum Geschichtsunterricht.

J. Seitz, Lehrer.

(Fortsetzung.)

IV. Methodische Behandlung.

B. Eigentliche methodische Behandlung.

Nachdem wir noch einzelne Vorfragen erledigt haben, die mit der methodischen Behandlung in enger Beziehung stehen, gehen wir nun zur speziellen Methodik dieses Faches über. Vorausgehend soll eine kurze Vorbesprechung stattfinden, im Anschluß daran sollen einige ausführte Lektionen das Lehrverfahren illustrieren.

Bei der Behandlung des Geschichtsstoffes halten wir uns streng an die formal-Stufen. Gründe dafür anzugeben, würde uns an dieser Stelle zu weit führen. Wir unterscheiden also in jeder Lektion

1. Zielangabe und analytische Vorbesprechung.
2. Darbietung.
3. Assoziationen.
4. System.
5. Anwendung.

1. Zielangabe. Über diesen Punkt können wir uns nur kurz fassen.

Ihre psychologische Bedeutung setzen wir als bekannt voraus, gleich wie bei den übrigen Stufen. Zu bemerken ist, daß an der Spitze der gesamten Lektion immer das Hauptziel steht. Der Lehrer gliedert dann die ganze Stoffmasse in Abschnitte, in sog. methodische Einheiten, an deren Spitze das Unterziel steht, das in der Regel von den Schülern selbst aufgestellt wird.

2. Analytische Vorbesprechung. Sie beschränkt sich vor allem auf das absolut „Notwendige“. Nur die Hilfsvorstellungen sollen reproduziert werden, die zur richtigen Auffassung gebraucht werden. Ihr Hauptfehler ist also in der Regel eine zu breite Ausdehnung. In den oberen Klassen läßt sie sich ganz gut schriftlich bewerkstelligen, indem man die Schüler auffordert, das Bekannte über das betreffende Thema in Form eines Aufsatzes aufzuschreiben. Dienlich ist es, ihm dazu als